

**Auflagen:**

1. Die Plakatständer dürfen erst 6 Wochen vor der Wahl aufgestellt werden
2. Die Plakatständer dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
3. Die Plakatständer dürfen nicht reflektieren.
4. Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Sollten die Plakatständer beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Das Grundstück ist nach Abbau der Plakatständer im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
9. Sollten die Plakatständer Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
10. Die Plakatständer müssen spätestens 4 Tage nach Beendigung des jeweiligen Zwecks abgebaut sein.
11. Im Umkreis von 20 m um die Wahllokale (Grundschule Bahnhofstraße 4, Kindergarten Mooshäusl Hagenaustraße 18 und Wirtshaus am Dorfbrunnen, Hummler Straße 1) ist eine Plakatierung unzulässig.
12. Im Gemeindebereich Langenbach dürfen folgende Werbeträger aufgestellt werden:

Hauptort Langenbach:	3 Werbeträger (einseitig)
Gemeindeteil Ober- und Niederhummel	je 2 Werbeträger (einseitig)
Gemeindeteile Schmidhausen, Kleinviecht Großenviecht und Oftlfing	je 1 Werbeträger (einseitig)

Die Größe sollte auf maximal DIN A 1 beschränkt werden  
Ein Dreiecksständer zählt als 3 Werbeträger